

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**für Lieferungen und Leistungen im Schiffsbedarfshandel,**  
**der Segelmacherei, Fertigung von Persenningen und Schiffstakelwerk und/oder**  
**Lieferungen und Leistungen bei Zug- und Hebemitteln**  
**für SZS- und/oder EKH-Mitglieder**  
**(hinterlegt bei der Arrondissementsrechtbank in Utrecht am 31.Mai 2001**  
**unter Nr. 140/2001, zuletzt am 1. Januar 2012 geändert )**

**1. Definitionen**

- 1.1 Abnehmer: Natürliche Personen, juristische Personen und Berufstätige oder Gewerbebetriebe, die der Empfänger von bzw. die andere Partei bei Angeboten, Mitteilungen und Verträgen sind.
- 1.2 Verbraucherkauf: Kauf einer beweglichen Sache, wobei der Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und einem Abnehmer abgeschlossen wird, der eine natürliche Person ist und nicht als Berufstätiger oder Gewerbebetrieb handelt.
- 1.3 Anerkannte Prüfbetriebe für Zug- und Hebemittel (EKH): Betriebe, die u.a. nach gesetzlichen Normen und Richtlinien sowie nach den EKH-Arbeitsvorschriften alle Zug- und Hebemittel überprüfen und die Zug- und Hebemittel mit einem gültigen Zertifikat versehen und/oder Zug- und Hebemittel an Abnehmer verkaufen und liefern und die SZS-Mitglieder sind.
- 1.4 Zug- und Hebemittel: Dazu gehören Zug- und Hebewerkzeuge und Zug- und Hebegeräte wie Ketten, Zugseile, Handzüge, Stahlseile und Stahlseilschlingen, Flaschenzüge, Tragejoche und Seilklemmen.
- 1.5 Lieferant: Der Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Waren und Leistungen liefert und SZS- und/oder EKH-Mitglied ist.
- 1.6 Vertrag bzw. Verträge: Vertragliche(s) Verhältnis(se), auf Grund dessen/derer der Lieferant Waren liefert, Leistungen erbringt, Aufträge durchführt oder Arbeiten fertig stellt.
- 1.7 SZS: Vereniging van Scheepsbenodigdhedenhandelaren, Zeilmakers en Scheepstuigers (Vereinigung der Schiffsbedarfshändler, Segel- und Takelwerksmacher).

## **2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes erklärt wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar für alle Verträge, Angebote und deren Annahme, Mitteilungen, Vertragsverhältnisse und für die Annahme von Aufträgen durch den Lieferanten, ungeachtet eines eventuellen früheren Verweises des Abnehmers auf seine eigenen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen. Der Lieferant lehnt solche vom Abnehmer für anwendbar erklärten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ab und hat diese daher niemals als gültig akzeptiert. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart werden.
- 2.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gleichermaßen für eventuelle weitere Verträge oder Folgeverträge zwischen den Parteien.

## **3. Angebot und Annahme**

- 3.1 Alle vom Lieferanten gemachten Angebote sind unverbindlich und gelten nur für eine vom Lieferanten anzugebende Frist. Auch nach rechtzeitiger und vorbehaltloser Annahme des Angebotes kann der Lieferant es noch während einer Frist von zwölf (12) vollen Arbeitstagen nach Zugang der Annahmeerklärung widerrufen.
- 3.2 Der Vertrag kommt zu Stande, sobald die Annahme des Angebotes dem Lieferanten zugeht, oder wenn der Lieferant ohne vorherige schriftliche Annahmeerklärung mit der Durchführung des Vertrages begonnen hat.
- 3.3 Werden in der Annahmeerklärung Vorbehalte gemacht oder Änderungen gegenüber dem Angebot vorgenommen, kommt der Vertrag abweichend von den vorstehenden Bestimmungen erst zu Stande, wenn der Lieferant dem Abnehmer schriftlich mitgeteilt hat, mit diesen Abweichungen vom Angebot einverstanden zu sein.
- 3.4 Alle mit einem Angebot übergebenen Preislisten, Prospekte und anderen Angaben sind möglichst genau beschrieben und können deshalb in keinem Falle als Garantie betrachtet werden. Solche Angaben sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn er das ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 3.5 Jeder Vertrag wird seitens des Lieferanten nur unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Abnehmer - ausschließlich nach dem Ermessen des Lieferanten - für die finanzielle Abwicklung des Vertrages als ausreichend kreditwürdig erscheint.

- 3.6 Bei Arbeiten, für die nach ihrer Art und ihrem Umfang keine Angebote bzw. Auftragsbestätigungen versandt werden, ist die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung zu betrachten, wobei davon ausgegangen wird, dass sie den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt. Die Buchführungsdaten des Lieferanten sind in dieser Hinsicht ausschlaggebend.

#### **4. Änderungen**

- 4.1 Eventuelle später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie (mündliche) Absprachen und/oder Zusagen, die von Mitarbeitern des Lieferanten oder von Verkäufern, Agenten, Vertretern oder anderen Vermittlern im Namen des Lieferanten abgegeben werden, sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.

#### **5. Geistiges Eigentum**

- 5.1 Die Rechte an allen (Geistes-)Produkten, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages verwendet werden - dazu gehören Analysen, Modelle, Übersichten, Software, Techniken u.ä. - oder die das Ergebnis der vom Lieferanten auftragsgemäß durchgeführten Arbeiten sind (dazu gehören auch Beratungen, Berichte, Protokolle, Pläne usw.), verbleiben ausschließlich beim Lieferanten, soweit diese Rechte nicht (zugleich) Dritten zustehen.
- 5.2 Alle Rechte mit Bezug auf das geistige Eigentum, wozu ausdrücklich auch - aber nicht abschließend - Urheberrechte für durchgeführte Beratungen, Berichte u.ä. mit Bezug auf die vertragsgemäß (mit-)erbrachten Leistungen gehören, verbleiben beim Lieferanten.
- 5.3 Der Abnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, die in Absatz 2 genannten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen, und darf sie auch nicht für andere Zwecke nutzen oder anderen Personen zur Verfügung stellen als die- bzw. diejenigen, für welche die betreffenden Ergebnisse bestimmt sind. Dieses Verbot umfasst auch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis zu den vorgenannten Handlungsweisen.
- 5.4 Der Lieferant haftet nicht für Ansprüche und/oder Forderungen Dritter wegen Verletzung ihrer Urheber-, Patent-, Lizenz-, Marken-, Gebrauchsmuster- und anderen Rechte welcher Art auch immer im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen, wenn er diese Rechte durch Nutzung von Daten(-trägern), Schriftstücken oder Gegenständen verletzt hat, die ihm vom oder auf Veranlassung des Abnehmers zwecks Erfüllung des Vertrages überlassen wurden. Gegen derartige Ansprüche und/oder Forderungen schützt der Abnehmer den Lieferanten gänzlich.

## **6. Lieferung und Lieferzeit**

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Betrieb/Lager des Lieferanten. Als Lieferzeit gilt der Zeitpunkt, zu dem die Gegenstände den Betrieb bzw. das Lager des Lieferanten verlassen, wobei die Gefahr für diese Gegenstände auf den Abnehmer übergeht. Eine Frankolieferung erfolgt nur dann, wenn und soweit das vom Lieferanten auf der Rechnung oder in anderer Weise ausdrücklich und schriftlich angegeben wird.
- 6.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Lieferung bzw. ihre Verpackung sofort bei Lieferung auf eventuelle Fehlbestände oder Beschädigungen zu überprüfen, oder aber diese Überprüfung dann vorzunehmen, wenn ihm vom Lieferanten mitgeteilt wurde, dass die Gegenstände zur Verfügung des Abnehmers stehen.
- 6.3 Eventuelle Fehlbestände oder Beschädigungen der Lieferung und/oder der Verpackung, die bei der Lieferung vorhanden sind, muss der Abnehmer auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportdokumenten angeben (lassen). Andernfalls gilt die Lieferung als vom Abnehmer akzeptiert und diesbezügliche Mängelrügen werden nicht mehr bearbeitet.
- 6.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung in Teilen zu erbringen (Teillieferungen), die er gesondert in Rechnung stellen kann. Der Abnehmer ist dann verpflichtet, die Zahlung gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 dieser Bedingungen zu leisten.
- 6.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten die angegebenen Lieferzeiten nur als Anhaltspunkt und können nicht als fixe Fristen angesehen werden. Die Nichteinhaltung der Lieferzeit, aus welchen Gründen auch immer, berechtigt den Abnehmer weder zum Schadensersatz, noch zur Kündigung des Vertrages.
- 6.6 Wurde keine Lieferzeit vereinbart oder angegeben, gilt eine Frist von 6 Wochen nach der Auftragsbestätigung. Bei Überschreitung der Lieferzeit hat der Abnehmer nur das Recht, den Lieferanten per Einschreiben auf diese Überschreitung hinzuweisen und muss ihm noch eine letzte Lieferfrist von mindestens 10 Arbeitstagen setzen, die mit Zugang der betreffenden Mahnung beginnt.
- 6.7 Wird die Ware nach Ablauf der Lieferzeit nicht vom Abnehmer abgenommen, wird sie für ihn und auf seine Rechnung und Gefahr eingelagert. Nach einer Frist von 4 Wochen ist der Lieferant berechtigt, die Ware (freihändig) zu verkaufen. Der eventuelle Mindererlös und die Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers, unbeschadet der weiteren Rechte des Lieferanten.
- 6.8 Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten die Lagerkosten zu den normalen Tarifen des Lieferanten oder, wenn solche nicht vorhanden sind, zum branchenüblichen Tarif zu erstatten, und zwar von dem Zeitpunkt an, an dem die Ware versandfertig ist, oder - falls dies ein späterer Zeitpunkt ist - von dem im Vertrag angegebenen Lieferzeitpunkt an.

## **7. Verpackung und Versendung**

- 7.1 Die Art des Transports, der Versendung, Verpackung u.ä. erfolgt, wenn der Abnehmer dem Lieferanten dazu keine andere Weisung erteilt, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, ohne dass der Lieferant dafür jegliche Haftung übernimmt. Eventuelle Sonderwünsche des Abnehmers für den Transport bzw. die Versendung werden nur ausgeführt, wenn der Abnehmer schriftlich erklärt hat, dass er die damit verbundenen Mehrkosten übernimmt. Verlangt der Spediteur, dass auf den Frachtbriefen, Transportscheinen u.ä. die Klausel aufgenommen wird, dass alle Transportschäden auf Rechnung und Gefahr des Versenders gehen, wird der Lieferant diese Dokumente im Namen des Abnehmers unterzeichnen.
- 7.2 Die Ware wird vom Lieferanten ab dem Ort seiner Niederlassung ausgeliefert oder zur Auslieferung an den vereinbarten Ort in der Art und Weise versandt, wie es im Auftrag bestimmt oder nachträglich vereinbart worden ist.
- 7.3 Wenn der Lieferant für die Verpackung und den Transport Spanngurte, Paletten, Pakete, Körbe, Container o.a. zur Verfügung gestellt hat oder durch Dritte beschaffen ließ (auch unter Hinterlegung einer Pfand- oder Bürgschaftssumme), ist der Abnehmer verpflichtet, diese Spanngurte usw. spätestens nach drei Monaten an die vom Lieferanten angegebene Anschrift zurückzusenden, sofern es sich nicht um Einwegverpackung handelt. Verstößt der Abnehmer gegen diese Verpflichtung, schuldet er dem Lieferanten ohne Inverzugesetzung Schadensersatz.

## **8. Eigentumsübergang und Gefahr**

- 8.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels geht das Eigentum und die Gefahr für die Ware bei der Auslieferung ab Niederlassung des Lieferanten auf den Abnehmer über.
- 8.2 Solange der Abnehmer den Kaufpreis und die eventuell hinzukommenden Kosten nicht vollständig gezahlt oder hierfür Sicherheit geleistet hat, behält sich der Lieferant das Eigentum an der Ware vor. In diesem Falle geht das Eigentum erst dann auf den Abnehmer über, wenn dieser alle seine Verpflichtungen auf Grund von oder im Zusammenhang mit Verträgen zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat. Weiterhin gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die dem Lieferanten gegen den Abnehmer wegen der Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen zustehen. Befindet sich der Abnehmer mit der fristgerechten Zahlung irgendeiner Verbindlichkeit aus dem oder im Zusammenhang mit den genannten Verträgen oder mit der fristgerechten Stellung einer geeigneten Sicherheit im Rückstand, ist der Lieferant berechtigt, die ihm noch gehörende Ware eigenmächtig zurückzunehmen, und ist nicht zum Ersatz irgendeines Schadens verpflichtet.

8.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände mit der nötigen Sorgfalt und als Eigentum des Lieferanten erkennbar aufzubewahren. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Lieferanten die Versicherungspolizen auf erstes Anfordern zur Einsicht vorzulegen. Alle Ansprüche, die dem Abnehmer gegen Versicherungen aus den genannten Versicherungsverträgen zustehen, müssen auf Wunsch des Lieferanten vom Abnehmer an diesen zur weiteren Sicherung seiner Forderungen gegen den Abnehmer gemäß Art. 3:329 BW [ndl. BGB] verpfändet werden.

## **9. Preise**

9.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die angegebenen Preise:

- auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Angebotes bzw. des Auftragsdatums geltenden Höhe der Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Sonder- und Staatsabgaben, Frachten, Versicherungsprämien und anderen Kosten
- auf der Grundlage der Lieferung ab Betrieb, Magazin oder anderweitigem Lagerplatz des Lieferanten, zuzüglich Umsatzsteuer, anderen Steuern, Abgaben und Abzügen
- ohne Transport- und Versicherungskosten
- je nach Angabe in Euro und/oder in niederländischer Währung.

9.2 Wenn nicht anders angegeben, erfolgen alle Preisangaben unter dem Vorbehalt von Preisänderungen. Im Falle einer Erhöhung eines oder mehrerer Kostenpreiskostenfaktoren, die beim Zustandekommen des Vertrages nicht oder nicht leicht vorhergesehen oder erkannt werden konnte, ist der Lieferant berechtigt, die gestiegenen Kosten an den Abnehmer weiter zu berechnen.

9.3 Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Preise für die Erbringung von Leistungen oder die Durchführung von Arbeiten unter der Voraussetzung, dass der Vertrag innerhalb der für den Lieferanten geltenden normalen Arbeitszeiten und während der normalen Arbeitstage erfüllt wird. Müssen vom Lieferanten nicht geschuldete Arbeiten oder Arbeiten außerhalb der für den Lieferanten geltenden normalen Arbeitszeiten oder an anderen Tagen als den normalen Arbeitstagen durchgeführt werden, ist der Lieferant berechtigt, die damit verbundenen Zusatzkosten an den Abnehmer weiter zu geben.

## **10. Zahlungen**

10.1 Ohne gesonderte diesbezügliche Vereinbarung erfolgt die Zahlung in Euro und in der vom Lieferanten angegebenen Art und Weise.

10.2 Wenn auf der Rechnung nicht anders angegeben, hat die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Datum der Rechnung zu erfolgen, die nach

Erfüllung des Vertrages - oder bei Erfüllung in Teillieferungen nach der Erfüllung eines Teils des Vertrages - übersandt wird.

- 10.3 Der Lieferant kann vom Abnehmer die Erstattung der Kosten verlangen, die ihm im Zusammenhang mit der Zahlung des Abnehmers in Rechnung gestellt werden.
- 10.4 Wenn vom Lieferanten gewünscht, ist dieser berechtigt, bei oder nach Abschluss des Vertrages und abweichend von der vereinbarten Zahlungsregelung eine Zahlung im Voraus oder eine Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung zu verlangen. Der Abnehmer muss auf erstes Anfordern des Lieferanten innerhalb einer dabei anzugebenden Frist eine nach dem Ermessen des Lieferanten geeignete Sicherheit dafür stellen, dass er sowohl seine Zahlungs- als auch seine übrigen Pflichten erfüllen wird.
- 10.5 Weigert sich der Abnehmer zu zahlen oder eine Sicherheit zu stellen, ist der Lieferant berechtigt, nach seiner Wahl die Durchführung des Vertrages zu verschieben oder ihn zu beenden, unbeschadet seiner weiteren Rechte.
- 10.6 Ist mehr als ein Abnehmer beteiligt, haften dem Lieferanten gegenüber alle Abnehmer als Gesamtschuldner. Auch wenn zwei oder mehrere (juristische) Personen als Abnehmer einander in der Verpflichtung nachfolgen, haften diese (juristischen) Personen dem Lieferanten gegenüber als Gesamtschuldner.
- 10.7 Kann der Vertrag infolge dem Abnehmer zuzurechnender Umstände nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw. Fristen durchgeführt werden, führt das nicht zur Verschiebung der Zahlungspflichten des Abnehmers. Er bleibt dennoch verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.
- 10.8 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet der Abnehmer für jede Überschreitung der Zahlungsfrist vom Tage des Fristablaufs bis zum Tage der vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrages Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich 2%.
- 10.9 Der Abnehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Aufrechnung.
- 10.10 Erfolgt eine Beschlagnahme gegen den Abnehmer, ein Antrag vom oder gegen den Abnehmer auf Eröffnung der Insolvenz (auf Grund eigener oder fremder Angaben) gestellt wird oder wenn der Abnehmer selbst bei Gericht einen Antrag auf Gewährung von (vorläufigem) Gläubigerschutz oder Durchführung des Verfahrens nach dem Gesetz über die Schuldbefreiung natürlicher Personen stellt, werden alle seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten sofort in voller Höhe fällig.
- 10.11 Die Kosten von Maßnahmen, die der Lieferant zu Recht oder zu Unrecht wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Abnehmers diesem gegenüber einleitet, gehen insgesamt zu Lasten des Abnehmers. Die Erstattung von Inkassokosten wird nach dem degressiven Inkassotarif der Nederlandse Orde van Advocaten

[niederländischen Anwaltskammer] berechnet und beträgt mindestens 500 Euro für jeden einzuziehenden Betrag.

- 10.12 Gegenstände, die dem Lieferanten zur Bearbeitung oder Reparatur übergeben wurden, braucht der Lieferant dem Abnehmer nicht zurückzugeben, bevor dieser nicht alle Leistungen erbracht hat, die er dem Lieferanten aus welchem Rechtsgrund auch immer schuldet.
- 10.13 Ist die Ware gemäß den Regelungen in Artikel 6.7 eingelagert, ist der Abnehmer weiterhin zur Zahlung des Kaufpreises zu dem in Absatz 2 angegebenen Zeitpunkt verpflichtet.

## **11. Mängelrügen**

- 11.1 Rügen in Bezug zur Erfüllung des Vertrages, die nicht die in Artikel 6.3 genannten Minderleistungen und Schäden betreffen, müssen in Schriftform sowie vollständig und klar beschrieben und innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen beim Lieferanten eingehen, nachdem der Abnehmer die Mängel festgestellt hat oder feststellen konnte, wobei gilt, dass Mängelrügen in jedem Falle nicht später als sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltend gemacht werden können. Das nicht rechtzeitige Geltendmachen einer Mängelrüge hat zur Folge, dass der Abnehmer seiner diesbezüglichen Ansprüche verlustig geht.
- 11.2 Hat der Abnehmer innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Mängelrüge erhoben, kann er sich nicht mehr auf die fehlende oder mangelhafte Leistung berufen. Die Überschreitung der im vorigen Absatz besagten Frist ist jedoch unbeachtlich, wenn die Fristüberschreitung dem Abnehmer nicht zurechenbar ist.
- 11.3 Mängelrügen befreien den Abnehmer nicht von seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Lieferanten.
- 11.4 Mängelrügen über gelieferte Ware werden nicht anerkannt, wenn diese zwar die geforderte Qualität aufweist, aber nicht als für den Zweck geeignet erscheint, für den der Abnehmer sie einzusetzen wünscht.
- 11.5 Rügen zu Rechnungen müssen ebenfalls schriftlich erhoben werden, und zwar innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung.
- 11.6 Wird eine Mängelrüge vom Lieferanten als berechtigt anerkannt, ist er nur dazu verpflichtet, die mangelhaften Gegenstände zu reparieren oder zu ersetzen oder dafür eine Gutschrift zu gewähren, je nach Wahl des Lieferanten, ohne dass der Abnehmer daneben ein Recht auf Ersatzleistungen welcher Art auch immer hat.
- 11.7 Die Rücksendung einer Lieferung darf erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten, und muss immer franko erfolgen.



- 11.8 Die in diesem Artikel genannten Fristen gelten ausnahmslos. Die in der „EU-Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ und die in der darauf beruhenden Gesetzgebung genannten Fristen gelten nicht für unsere Verträge mit Abnehmern, sofern es nicht um Endverbraucherkaufverträge geht.

## **12. Höhere Gewalt**

- 12.1 Der Lieferant ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Vertrag nicht oder nicht mehr erfüllen kann und dies eine Folge vorhersehbarer oder nicht vorhersehbarer Umstände ist, die außerhalb der Einflussphäre des Lieferanten liegen. Als Umstände, die außerhalb der Einflussphäre des Lieferanten liegen, gelten in jedem Fall: Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Mobilisierung, Aufruhr, Streik, überdurchschnittliche Krankmeldungen der Mitarbeiter des Lieferanten, Betriebsbesetzung, Blockade, Boykott, Krankheit, nicht verschuldete Brandfälle oder der Ausfall der Strom-, Gas- oder Wasserlieferung, die nicht rechtzeitige Leistung von Zulieferanten oder Hilfspersonen, hoheitliche Maßnahmen u.ä..
- 12.2 Liegt eine Situation im Sinne des vorstehenden Absatzes vor, teilt der Lieferant dies dem Abnehmer mit. Die Parteien verhandeln dann über eine mögliche Anpassung des Vertrages. Erreichen sie keine Einigung (die Erfüllung des Vertrages ist auf Dauer unmöglich), kann jede Partei den Vertrag kündigen, soweit er noch nicht erfüllt ist. Eine auf Dauer bestehende Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erfüllung für mehr als sechzig (60) mehr oder weniger zusammenhängende Tage tatsächlich oder rechtlich nicht möglich gewesen ist oder wenn eindeutig vorhersehbar ist, dass die Erfüllung des Vertrages für den genannten Zeitraum tatsächlich oder rechtlich nicht möglich sein wird.
- 12.3 Ergibt sich höhere Gewalt, wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt ist und die verbleibende Lieferung sich um mehr als zwei Monate verzögert, ist der Abnehmer berechtigt, entweder die bereits gelieferte Ware zu behalten und den dafür geschuldeten Kaufpreis zu zahlen oder den Vertrag auch bezüglich des bereits erfüllten Teils für beendet zu erklären, wobei er dann verpflichtet ist, die ihm bereits gelieferte Ware auf eigene Rechnung und Gefahr dem Lieferanten zurückzusenden. Letzteres darf jedoch nur erfolgen, wenn der Abnehmer darlegen kann, dass die teilweise bereits gelieferte Ware von ihm infolge der Nichtlieferung des noch fehlenden Teils der Ware nicht zweckentsprechend verwendet werden kann.

## **13. Kündigung**

- 13.1 Erfüllt der Abnehmer eine oder mehrere seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist der Lieferant berechtigt, ohne weitere Mahnung und gerichtliche Schritte und ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, die Lieferung der Produkte zu verschieben

und/oder den diesbezüglichen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet aller weiteren dem Lieferanten zustehenden Rechte.

- 13.2 Der Lieferant kann den Vertrag mit dem Abnehmer neben den ihm zustehenden weiteren Rechten jederzeit ohne Inverzugsetzung und gerichtliche Schritte und ohne sich dem Abnehmer gegenüber schadensersatzpflichtig zu machen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Abnehmer nicht dazu in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder wenn er seine fälligen Verbindlichkeiten nicht bezahlt, wenn er zahlungsunfähig wird, oder wenn ein Antrag vom oder gegen den Abnehmer auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (auf Grund eigener oder fremder Angaben) gestellt wird oder wenn der Abnehmer selbst bei Gericht einen Antrag auf Gewährung von (vorläufigem) Gläubigerschutz oder auf die Durchführung des Verfahrens nach dem Gesetz über die Schuldbefreiung natürlicher Personen stellt, wenn der Abnehmer verstirbt, oder wenn der Abnehmer seinen Betrieb einstellt und/oder sein Vermögen beschlagnahmt, und diese Beschlagnahme nicht binnen 30 Tagen wieder aufgehoben wird, oder im Falle höherer Gewalt oder damit gleichzusetzender Umstände.

#### **14. Haftung u. Garantie**

- 14.1 Der Lieferant (inklusive der anerkannten Prüfbetriebe für Zug- und Hebemittel im Rahmen eines Prüfauftrags) haftet nicht für Schäden des Abnehmers, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstehen (also auch dann nicht, wenn er den Schaden verursacht hat bzw. dieser durch EKH-geprüfte Zug- und Hebemittel entstanden ist). Dazu gehören sowohl direkte als auch indirekte Schäden, wie z.B. Folge- oder Betriebsausfallschäden, es sei denn, dass diese Schäden vorsätzlich oder durch bewusste Fahrlässigkeit des Lieferanten verursacht worden sind. Sofern der Lieferant hiernach für Schäden haftbar gemacht werden kann, ersetzt er nur die Schäden, für die der Abnehmer nachweist, dass sie eine direkte Folge des Ereignisses sind, für das der Lieferant von Rechts wegen haftet, und wenn und sofern der vom Lieferanten abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Schäden deckt.
- 14.2 Der vom Lieferanten dem Abnehmer zu zahlende Schadensersatz ist in jedem Falle auf den Betrag begrenzt, der von der in Absatz 1 genannten Versicherung ausgezahlt wird.
- 14.3 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die vorsätzlich oder bewusst fahrlässig verursacht werden, wenn der Lieferant Gegenstände verkauft und geliefert bzw. Leistungen erbracht hat, die nach dem Stand der Wissenschaft im Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Leistungserbringung nicht zu einer Haftung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels geführt hätten.
- 14.4 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die Folge von Fehlern oder Versäumnissen Dritter sind, die mit Zustimmung des Abnehmers vom Lieferanten zur Lieferung von Material oder zur Erbringung von Dienst- und/oder Arbeitsleistungen hinzugezogen

wurden. Weiterhin haftet der Lieferant auch nicht für Schäden, die infolge von seitens Dritter zugelieferten Gegenständen entstehen, es sei denn, der Lieferant kann diese Schäden bei den betreffenden Dritten geltend machen.

- 14.5 Der Lieferant haftet nicht, wenn der Abnehmer und/oder Dritte Veränderungen an den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen vorgenommen haben, einschließlich der Durchführung von Reparaturen durch den Abnehmer und/oder Dritte bzw. wenn der Abnehmer die Empfehlungen des Lieferanten nicht befolgt bzw. nicht befolgt hat.
- 14.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferant gegen alle Haftungsansprüche Dritter gegenüber dem Lieferanten zu schützen, sofern es dabei um die Erfüllung von Verträgen geht, die zwischen dem Lieferanten und Abnehmer abgeschlossen wurden und sofern es um die Befolgung der vom Lieferanten in seinen Untersuchungen, bei der Beratung und/oder in Berichten abgegebenen Empfehlungen und/oder Ratschlägen geht.
- 14.7 Der Abnehmer haftet für alle Kosten, die infolge der in Absatz 6 genannten Haftungsfreistellung entstehen.
- 14.8 Eine vertragliche Garantie wird nur abgegeben, wenn und soweit dies vom Lieferanten schriftlich angegeben wird, sowie im Einklang mit der vom Hersteller abgegebenen Garantie. Die Erfüllung unserer vertraglichen Garantiepflichten bzw. Werbeaussagen gilt als einziger und umfassender Schadensersatz.
- 14.9 Der Lieferant schließt die Anwendbarkeit der „EU-Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ und die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften für seine Verträge mit dem Abnehmer ausdrücklich aus. Die Haftung des Lieferanten reicht nicht weiter, als in diesem Artikel festgelegt ist.
- 14.10 Für Ratschläge, die der Lieferant erteilt, ohne dass dem ein die Beratung ausdrücklich einschließender Vertrag zugrunde liegt, haftet der Lieferant nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 14.11 Für Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Anweisungen, Material und ähnliche Dinge, die der Lieferant dem Abnehmer zwecks Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung und keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund.

## **15. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte**

- 15.1 Auf den Vertrag findet das Recht der Niederlande Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Für solche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, für die das Kantongerecht (Amtsgericht) nicht zuständig ist, ist ausschließlich dasjenige

Gericht zuständig, innerhalb dessen Zuständigkeitsbereich der Lieferant seine Hauptniederlassung hat. Allerdings hat der Lieferant das Recht der Streitigkeit vor zu legen an den durch das Gesetz befugten Richter.

**16. Abweichende Bedingungen nur im Falle des Verbraucherkaufs**

16.1 Wenn ein Endverbraucherkauf vorliegt, gehen die zwingenden Bestimmungen in Titel 1 des 7. Buches des BW [ndl. BGB] den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit darin vom zwingenden Regelungsinhalt dieser Bestimmungen abgewichen wird.



**Ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen der  
Buitink Zeilmakerij Duiven B.V.,  
Typograaf 1, NL-6921 VB Duiven,  
für Deutschland**

**zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im  
Schiffsbedarfshandel, der Segelmacherei, Fertigung von Persenningen und  
Schiffstakelwerk und/oder Lieferungen und Leistungen bei Zug- und Hebemitteln für SZS- und/oder EKH-Mitglieder (hinterlegt bei der Arrondissementsrechtbank in Utrecht am 31. Mai 2001 unter Nr. 140/2001, zuletzt am 1. Januar 2012 geändert)**

**§ 1**

**Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Diese ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ersetzen den Artikel 8 „Eigentum“ und ergänzen insoweit den Artikel 15 „anwendbares Recht und zuständige Gerichte“ der von uns verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Schiffsbedarfshandel, der Segelmacherei, Fertigung von Persenningen und Schiffstakelwerk und/oder Lieferungen und Leistungen bei Zug- und Hebemitteln für SZS- und/oder EKH-Mitglieder (hinterlegt bei der Arrondissementsrechtbank in Utrecht am 31. Mai 2001 unter Nr. 140/2001, zuletzt am 1. Januar 2012 geändert).
- (2) Diese ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten – in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Schiffsbedarfshandel, der Segelmacherei, Fertigung von Persenningen und Schiffstakelwerk und/oder Lieferungen und Leistungen bei Zug- und Hebemitteln für SZS- und/oder EKH-Mitglieder (hinterlegt bei der Arrondissementsrechtbank in Utrecht am 31. Mai 2001 unter Nr. 140/2001, zuletzt am 1. Januar 2012 geändert) – ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesen ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen – in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Schiffsbedarfshandel, der Segelmacherei, Fertigung von Persenningen und Schiffstakelwerk und/oder Lieferungen und Leistungen bei Zug- und Hebemitteln für SZS- und/oder EKH-Mitglieder (hinterlegt bei der Arrondissementsrechtbank in Utrecht am 31. Mai 2001 unter Nr. 140/2001, zuletzt am 1. Januar 2012 geändert) – schriftlich niedergelegt.
- (4) Diese ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## **§ 2**

### **Eigentumsvorbehaltssicherung**

- (1) Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen.
- (2) Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- (3) Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- (4) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 711 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (7) Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
- (8) Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

- (9) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (10) Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- (11) Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung durch den Abnehmer als Erfüllung.

### **§ 3 Anwendbares Recht**

Für diese ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.